

Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Menu and More AG

Mit der Einkaufsstrategie will menuandmore einen wesentlichen Beitrag für einen nachhaltigen Einkauf leisten. Sie hat den Anspruch, eine nachhaltige Einkaufspolitik zu betreiben. Dieser Verhaltenskodex bildet eine der Kernmassnahmen zur Umsetzung dieser Zielsetzung und definiert die Anforderungen von menuandmore an einen nachhaltigen Einkauf. Er soll das Bestreben der menuandmore, im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Engagement beispielhaft zu sein, unterstützen.

1. Erwartungen, Grundlagen, Geltungsbereich

1.1. Erwartungen

Der Lieferantenkodex definiert die Erwartungen, welche menuandmore an ihre Lieferanten und deren Unterlieferanten stellt (folgend: Lieferanten). Dieser Kodex soll von allen direkten VertragspartnerInnen (folgend: VertragspartnerInnen / VertragspartnerIn) unterzeichnet werden und durch diese an die Unterlieferanten weitergegeben werden.

1.2. Grundlagen

Die Anforderungen beziehen sich auf die Themen Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und ethisches Wirtschaften. Sie stützen sich unter anderem auf die UN Menschenrechtserklärung, den UN Global Compact sowie die Abkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere die acht Kernarbeitsnormen (siehe einzelne Verweise bei den Arbeitsbedingungen).

1.3. Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten, unabhängig vom Sitz/ von der Niederlassung der Lieferanten oder dem Ort der Leistungserbringung. Er bezieht sich auf sämtliche von menuandmore bezogenen Güter und Leistungen.

2. Arbeitsbedingungen

Alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards sowie die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO), beziehungsweise Gesamt- und Normalarbeitsverträge (wo anwendbar), müssen eingehalten werden. Bei unterschiedlichen Anforderungen gilt es jene zu befolgen, welche die Arbeitnehmenden besser schützt.

2.1. Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit

Jegliche Form von ausbeuterischer Kinderarbeit sowie Arbeitsbedingungen, die denjenigen der Sklaverei ähneln oder der Gesundheit der Kinder schaden, sind in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 138 und 182 verboten. Bei der Beschäftigung von jungen Arbeitnehmenden müssen die Lieferanten nachweisen, dass sie durch die Arbeit keinen übermässigen körperlichen Risiken ausgesetzt sind, welche die körperliche, geistige oder emotionale Entwicklung beeinträchtigen können.

2.2. Verbot von Zwangsarbeit, Nötigung und Belästigung

Jeglicher Einsatz oder die Unterstützung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Schuld- bzw. Vertragsknechtschaft oder unfreiwilliger Gefängnisarbeit ist in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 29 und 105 verboten. Ausweispapiere, Löhne oder sonstiges Eigentum der Arbeitnehmenden dürfen nicht zurückgehalten werden, um diese zu einer Weiterarbeit zu nötigen. Den

Arbeitnehmenden wird das Recht eingeräumt, das Arbeitsgelände nach Abschluss des üblichen Arbeitstages zu verlassen und die Beschäftigung zu kündigen, unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist. Arbeitnehmende dürfen keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, körperlichen Bestrafung, psychischen, physischen oder verbalen Nötigung, Bedrohung und/oder Belästigung ausgesetzt sein.

2.3. Versammlungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht aller Beschäftigten auf Bildung von und Beitritt zu Arbeitnehmervvertretungen einschliesslich Gewerkschaften und der Teilnahme an Kollektivverhandlungen, in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 87 und 98, muss anerkannt werden. In Ländern, wo die oben erwähnten Rechte per Gesetz eingeschränkt sind, muss den Arbeitnehmenden mindestens gewährt werden, ihre Vertreter frei zu wählen.

2.4. Verbot der Diskriminierung

Jegliche Unterscheidung, Ausschliessung und Bevorzugung, die aufgrund Ethnie, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Glaubensbekenntnis, politischer Meinung, nationaler Abstammung oder sozialer Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit und Gelegenheit oder Behandlung im Beschäftigungsverhältnis oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist auszuschalten. Die Lieferanten dürfen keine medizinischen Untersuchungen ihrer Arbeitnehmenden und Bewerbenden anordnen, welche zur Diskriminierung führen können (z.B. Schwangerschaftstest).

2.5. Vergütungen und Leistungen

Die Arbeitslöhne und Leistungen müssen mindestens das rechtliche oder von Branchenstandards vorgesehene Minimum erreichen und sollten stets genügen, um die Grundbedürfnisse der Mitarbeitenden und deren Familie zu befriedigen und ein zusätzliches Einkommen bieten. Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit ist in Übereinstimmung mit der IAO-Konvention 100 einzuhalten. Weder sind Abzüge von Leistungen als disziplinarische Massnahme erlaubt, noch sind Leistungsabzüge, welche vom nationalen Recht nicht vorgesehen sind, ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmenden zulässig.

2.6. Arbeitszeit

Alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Branchenstandards und Bestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen über Arbeitszeiten, inklusive Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie Mutter- und Vaterschaftsurlaub, sind einzuhalten. In einem Zeitraum von 7 Tagen müssen die Arbeitnehmenden mindestens einen freien Tag haben. Die geforderte Arbeitszeit darf nicht auf regelmässiger Basis 60 Stunden pro Woche inklusive Überstunden überschreiten. Falls gesetzlich oder durch frei verhandelte Gesamtarbeitsverträge nicht zwingend anders geregelt, müssen Überstunden freiwillig sein und sind mit einem Zuschlag zu vergüten.

2.7. Beschäftigungspraktiken

Die Arbeitnehmenden müssen in einem legal anerkannten und dokumentierten Beschäftigungsverhältnis eingestellt sein. Die Beschäftigungsverhältnisse dürfen nicht in einer Weise ausgenutzt werden, die bewusst nicht dem Zweck des Gesetzes entspricht und/oder dazu dienen, die Rechte der Arbeitnehmenden zu untergraben. Dies bezieht sich beispielsweise auf Ausbildungsprogramme ohne Qualifikationsvermittlung oder übermässige Nutzung befristeter Arbeitsverträge, um Arbeitgeberverpflichtungen zu umgehen. Bei der Beschäftigung über externe Personalvermittler müssen den Arbeitnehmenden die gleichen Grundrechte wie den direkt beschäftigten Mitarbeitern eingeräumt werden.

2.8. Sicherheit und Gesundheit

Die Lieferanten müssen sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Allen Arbeitnehmenden muss ein freier Zugang zu sauberem Trinkwasser und sanitären Anlagen gewährleistet werden. Zudem muss eine ausreichende Belichtung und Belüftung sichergestellt werden. Die Lieferanten sind verpflichtet, alle gesetzlichen und branchenüblichen Vorkehrungen für Notsituationen zu treffen. Dazu gehören unter anderem adäquate Brandschutzeinrichtungen, Evakuierungsvorkehrungen und medizinische Notfallversorgung. Alle Arbeitnehmende müssen regelmässig zu den Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz geschult werden.

3. Umweltschutz

Die Lieferanten haben alle anwendbaren Umweltgesetze, Vorschriften und Branchenstandards einzuhalten. Bei unterschiedlichen Anforderungen gilt es, jeweils das Strengere zu befolgen.

3.1. Gefahrenstoffe

Die Lieferanten müssen den Einsatz von gefährlichen Stoffen, Chemikalien und Substanzen minimieren. Wo diese zum Einsatz kommen, müssen eine sichere Handhabung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung sichergestellt werden. Die Mitarbeitenden müssen über die Sicherheitspraktiken im Umgang mit diesen Stoffen informiert und regelmässig entsprechend geschult werden.

3.2. Ressourcen und Energieverbrauch

Die Lieferanten müssen ihre negativen Wirkungen auf natürliche Ressourcen wie Luft, Boden, Wälder und Wasser minimieren. Der Ressourcenverbrauch ist durch Eigeninitiative und verantwortungsbewusste Unternehmungsführung zu minimieren. Dies gilt insbesondere (aber nicht ausschliesslich) für Wasser und Energie. Der Lieferant unternimmt belegbare Anstrengungen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen in der Produktion und Weiterverarbeitung und stellt eine angemessene Nutzung von noch verwertbaren Lebensmitteln sicher.

3.3. Abfall und Emissionen

Die Lieferanten müssen die Entsorgung von Abfällen, das Abwasser und andere Emissionen minimieren, um die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden zu verhindern. Die Lieferanten müssen insbesondere ihre Treibhausgasemissionen minimieren.

4. Geschäftliche Integrität

Grundsätzlich verpflichten sich alle Lieferanten dazu, ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den höchsten ethischen Standards auszuüben. Die Lieferanten müssen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften betreffend Korruption, Bestechung, Betrug und verbotenen Geschäftspraktiken einhalten.

4.1. Korruption und Bestechung

Die Lieferanten dürfen weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form der Korruption, Erpressung, Veruntreuung oder Bestechung engagiert oder verwickelt sein. Dies beinhaltet (jedoch nicht ausschliesslich) das Versprechen, Anbieten, Annehmen oder Akzeptieren von missbräuchlichen monetären oder anderen Anreizen. Die Lieferanten respektieren, dass es den Mitarbeitenden von menuandmore nicht erlaubt ist, finanzielle oder materielle Leistungen bzw. anderweitige Vorteile zu vergeben oder anzunehmen, die geschäftliche Entscheidungen beeinflussen oder den Anschein einer derartigen Beeinflussung erwecken.

4.2. Freier Wettbewerb

Die Lieferanten müssen dem Grundsatz des freien Wettbewerbs folgen und sich nicht in Preisabsprachen, -fixierung, -diskriminierung oder anderen unfairen Handelspraktiken engagieren.

4.3. Interessenskonflikte

Die Lieferanten müssen menuandmore jede Situation offen legen, die den Anschein eines Interessenkonflikts haben.

5. Umsetzung des Verhaltenskodex

Die Lieferanten stellen eine wirksame Umsetzung dieses Verhaltenskodex sicher.

5.1. Managementsysteme

menuandmore verlangt von ihren Lieferanten, dass sie über angemessene und geeignete Systeme zur Dokumentation der Einhaltung des Verhaltenskodex verfügen, über welche Vorwürfe über Fehlverhalten untersucht und geklärt werden können. Die Lieferanten unterhalten geeignete Massnahmen zur kontinuierlichen Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex. menuandmore präferiert Lieferanten mit zertifizierten Managementsystemen zu Qualität, Lebensmittelsicherheit und Umwelt.

5.2. Nachweis und Überprüfung

Die Lieferanten müssen auf Anfrage geeignete Nachweise zur Überprüfung bereitstellen (beispielsweise über Labels, Zertifikate oder anderen Dokumentationen) und gegebenenfalls eine Überprüfung vor Ort zulassen.

5.3. Herkunftsangaben

Der Lieferant muss in der Lage sein, weitere Informationen zur Leistungsüberwachung wie beispielsweise Herkunft, Produktionsweise oder Transport in Verbindung mit den an menuandmore gelieferten Lebensmitteln offenzulegen.

5.4. Subunternehmen und Zulieferanten

Die VertragspartnerInnen garantieren und stellen sicher, dass der Verhaltenskodex auch von ihren Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) eingehalten wird. Die Einhaltung des Verhaltenskodex durch die Subunternehmen und Zulieferanten ist zwingend, auch wenn sie durch die VertragspartnerInnen nicht vertraglich dazu verpflichtet werden. Die VertragspartnerInnen müssen über geeignete Systeme verfügen, um die Einhaltung des Verhaltenskodex bei ihren Subunternehmen und Zulieferanten einzuhalten. Dazu gehören unter anderem die Prüfung der Risiken in der eigenen Lieferkette (inklusive Landwirtschaftsbetriebe) sowie adäquate Kontrollmechanismen. Bei Verstössen müssen angemessene Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden.

5.5. Folgen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen

Die VertragspartnerInnen sind sich bewusst, dass bei einer falschen Erklärung der menuandmore das Recht zusteht, die bestehende Zusammenarbeit zu sistieren bis die Mängel behoben worden sind, oder in schwerwiegenden Fällen die Zusammenarbeit ganz zu beenden. menuandmore behält sich vor, weitere rechtliche Schritte gegen fehlbare VertragspartnerInnen einzuleiten.

Erklärung der VertragspartnerIn

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der menuandmore

Die VertragspartnerIn erklärt hiermit:

- Dass sie/er den Verhaltenskodex der menuandmore vollumfänglich und ohne Änderungen jeglicher Art akzeptiert und einhält.
- Dass sie/er auf Anfrage den menuandmore Lieferantenfragebogen, welcher als Grundlage für eine Zielvereinbarung dient, mit bestem Wissen und Gewissen ausfüllt und retourniert.
- Dass sie/er mit geeigneten Massnahmen garantieren und sicherstellen wird, dass ihre/seine Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) den Verhaltenskodex der menuandmore zur Kenntnis nehmen und einhalten.
- Dass menuandmore sowie eine durch diese beauftragte externe Stelle jederzeit die VertragspartnerIn auffordern kann, Nachweise für die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex vorzulegen.
- Dass menuandmore sowie eine durch diese beauftragte externe Stelle die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex jederzeit sowohl bei der VertragspartnerIn sowie deren/dessen Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) überprüfen kann.